

1 Statut der Bildungsanstalt für Leistungssport

Entsprechend § 128e Abs. 1 SchOG werden die Grundlagen der Bildungsanstalt für Leistungssport im Statut beschrieben. Das Statut hat zu enthalten:

- die Darstellung der schulautonomen Regelungen
- Schulkooperationen gemäß § 65a Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

1.1 Darstellung der schulautonomen Regelungen, einschließlich der Lehrpläne sowie der dazugehörigen Stundentafeln

1.1.1 Stundentafel und Lehrpläne

Für Bildungsanstalten für Leistungssport besteht die rechtliche Möglichkeit, die grundsätzlich vorgesehene Anzahl der Schulstufen um jeweils eine zu erhöhen. Die den autonomen Regelungen der Bildungsanstalt zugrundeliegende Stundentafel und der Lehrplanbezug sind in der **Beilage 1** darzustellen. Die für die Schulform gültigen schulautonomen Lehrpläne an der Bildungsanstalt für Leistungssport haben die Aufteilung der Gesamtstundenanzahl auf die jeweiligen Schulstufen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu beinhalten (**Beilage 2**).

1.1.2 Schulautonome Regelungen

1. Aufnahmungsverfahren und Eignungsprüfungsvoraussetzungen und -verfahren:
 - a) Jede Aufnahmsbewerberin bzw. jeder Aufnahmsbewerber, der die Aufnahme in eine als Bildungsanstalt für Leistungssport geführte Schule anstrebt, muss die gesetzlichen Aufnahmenvoraussetzungen für die jeweilige Schulart erfüllen.
 - b) Nachstehend erfolgt die Beschreibung des Aufnahmeverfahrens und der Eignungsprüfungsvoraussetzungen und -verfahren unter Einbindung der Kooperationspartner (Sportorganisationen im Sinne des BSFG 2017), die auch Mitglieder des Kuratoriums sind. (*Anm.: Jede Bildungsanstalt für Leistungssport muss Kooperationspartner haben – entweder im Sinne des Abs. 1 Z 2 lit. a oder aber im Sinne des Abs. 2 Z 3 lit. a. In Abs. 4 Z 1 wird von „Kooperationspartnern“ allgemein, ohne nähere Spezifizierung, gesprochen*):

Für die Aufnahme in die Bildungsanstalt für Leistungssport gelten grundsätzlich die im SchUG und SchOG festgelegten Bedingungen, mit Ausnahme der die Reihung

betreffenden Bestimmungen (insbesondere die §§ 5 und 6 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006 in der geltenden Fassung. Die Aufnahme erfolgt auf Basis der Short- und Long-List.

Die Aufnahme durch die Schulleitung erfolgt auf Vorschlag der Aufnahmekommission (Ausbildungskoordination, sportliche Leitungen der Kooperationspartner), wobei zunächst jene Aufnahmswerberinnen und Aufnahmswerber der Short-List, die die schulrechtlichen Aufnahmsvoraussetzungen erfüllen, zu berücksichtigen sind. In einem weiteren Schritt sind dann in Absprache mit den Kooperationspartner die Aufnahmswerberinnen und Aufnahmswerber der Long-List, die die schulrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, heranzuziehen.

c) auf Basis des sportlichen Aufnahmeverfahrens erfolgt die Übermittlung einer mit geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten durch den die Kooperationspartner an die Leitung des schulischen Standortes (siehe auch Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 80/2020: „*muss für ein objektives Gutachten eine von einzelnen Sportvereinen und der Schule unabhängige Einrichtung sein...*“)

d) Bei Aufnahmeanträgen aus mehreren Sportarten bei gleicher Perspektive ist im Falle adäquater spitzensportlicher Rahmenbedingungen am Standort auf ein ausgewogenes Verhältnis der Sportarten hinzuwirken. Im Statut wäre ein anderwärtiges Vorgehen zu begründen.

2. Unterrichtsorganisation:

Beschreibung der Unterrichtsorganisation, wobei jedenfalls Klassen (Jahrgänge) vorzusehen sind und der Beginn des Schuljahres um höchstens drei Wochen vorverlegt werden kann:

Unterrichtsorganisation wie gesetzlich vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

Wenn nein:

Beginn des Unterrichtsjahres: tt.mm.yyyy

Ende des Unterrichtsjahres: tt.mm.yyyy

Anzahl der jährlich vorgesehenen Klassen	durchschnittliche Anzahl an Schüler/innen pro jährlich vorgesehener Klassen
2	20-25

3. Regelungen über Struktur und Dauer des Schultages:

Regelungen über Struktur und Dauer des Schultages, einschließlich der Unterrichtseinheiten und Pausen, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen des

Schulzeitgesetzes einzuhalten sind (z.B. aktuell: die Dauer der Unterrichtseinheiten im Durchschnitt eines Unterrichtsjahres 50 (fünfzig) Minuten betragen muss). Die Darstellung der Regelungen erfolgt anhand eines beizulegenden Standardstundenplans (**Beilage 3**):

4. Darstellung von Dauer und Struktur des Unterrichtsjahres:

Es erfolgt die Darstellung von Dauer und Struktur des Unterrichtsjahres (ausgenommen § 2 Abs. 4 Z 2 Schulzeitgesetz 1985), wobei die Zahl der Unterrichtseinheiten der einzelnen Gegenstände am Ende des Unterrichtsjahres die Zahl der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden multipliziert mit 36 (sechshundsechzig) ergeben muss. Die Darstellung kann z.B. mit Markierung der Unterrichtszeiten und Freistellungen für Trainingskurse beispielhaft (anhand eines Unterrichtsjahres in einem Schuljahreskalender erfolgen (**Beilage 4**).

5. Entscheidung über die Führung des Unterrichtsgegenstandes „Bewegung und Sport“:

Darlegung der Entscheidung ob der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ geführt wird, oder dieser ganz oder teilweise durch einen Unterrichtsgegenstand, der sich mit den theoretischen Grundlagen des Sports oder der ein durch den Kooperationspartner durchgeführtes und von der Schule anerkanntes „Basistraining“ vorsieht, ersetzt wird. Die getroffene Entscheidung findet ihren Niederschlag in der Stundentafel und den Lehrplänen der Beilage 2.

Der Unterricht Bewegung und Sport wird als „Basistraining“ durch den Kooperationspartner im Ausmaß von 10 Wochenstunden über die 5 Jahre geführt.

Da es sich lt. § 128 e 4 Z 3 SchOG beim Basistraining um einen über den Lehrplan hinausgehenden autonomen Bereich handelt sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Anwesenheit bei den Basistrainings – Dokumentation über Anwesenheitsliste
- Aktive Kooperation mit dem Betreuungsteam – rechtzeitige Information bei Verhinderung
- Absolvieren von Alternativ- Trainingsprogrammen (Absprache mit Ärztinnen und Ärzten/Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten) während der Basistrainingseinheiten - psychosozialer Effekt)
- Aktives Mitwirken (Mitarbeit) in den Trainingseinheiten – Evaluierung durch das Betreuungsteam
- Führen eines Trainingstagebuchs

- Aktive Teilnahme an Wettkämpfen – Dokumentation über Freistellungen – Evaluation über Medienbericht
- Aktive Teilnahme an Nationalteamaktivitäten

Sollte in der 12.-ten und 13.-ten Schulstufe keine aktive Teilnahme (Verletzung) möglich sein, werden trainingsrelevante Schwerpunkte erarbeitet (Stundenbild), präsentiert und mindesten 1x im Monat mit der Trainingsgruppe umgesetzt.

Alternative Ausbildungsformen (Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Schiedsrichterkurs und Schiedsrichterinnenkurs,...) werden in Absprache mit den Sportpartnern den Schülerinnen und Schülern nähergebracht und forciert.

Diese sind für die Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bzw. den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe ausschlaggebend und werden dadurch auch im Zeugnis abgebildet (teilgenommen – nicht teilgenommen).

6. Übertritt und Beendigung des Schulbesuches im Zusammenhang mit der Ausübung von Leistungssport:

Für den Fall des Ausscheidens aus dem Leistungssport kann der weitere Schulbesuch wie folgt absolviert werden:

- Wechsel in eine andere Klasse der Schule, welche nicht als Bildungsanstalt für Leistungssport geführt wird oder
- Übertritt in eine andere Schule im Rahmen einer Schulkooperation gemäß § 65a SchUG.

Im Statut muss das Prozedere beschrieben werden, wie mit Schülerinnen und Schülern umgegangen wird, wenn die Ausübung des Leistungssports beendet wird:

Für den Fall des Ausscheidens aus dem Leistungssport garantiert die Schule den betroffenen Schülerinnen und Schülern einen Schulplatz an der AHS Wien West. Eventuell betroffene Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte werden rechtzeitig über Übertritts- und Aufnahmevoraussetzungen beraten und während des Übertrittsprozesses begleitet.

7. Organisation von abschließenden Prüfungen:

Organisation von abschließenden Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf vorgezogene Teilprüfungen und Vorprüfungen - auf Basis der gültigen Verordnungen für abschließenden Prüfungen: lt. SCHUG §36

- Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, in maximal zwei Pflichtgegenständen eine vorgezogene mündliche Teilreifeprüfung abzulegen.
- Im Rahmen der mündlichen Prüfung zum jeweiligen Haupttermin der Reifeprüfung muss aber mindestens eine mündliche Teilprüfung absolviert werden.
- Die Ablegung einer vorgezogenen Teilprüfung ist in Geschichte und Sozialkunde/politische Bildung/ Geografie und Wirtschaftskunde/Biologie und Umweltkunde sind möglich, wenn die Leistungen im gewählten Gegenstand positiv beurteilt wurden.
- Die Themenbereiche müssen fristgerecht festgelegt und kundgemacht werden.
- Die 12. Schulstufe muss positiv absolviert sein um bei einer vorgezogenen Teilprüfung antreten zu dürfen.
- Der schulautonome Schwerpunkt Leistungssport im Ausmaß von 8 – Stunden, wird durch die Unterrichtsfächer: Sportkunde, Englisch für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler und Biologie für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (s. Stundentafel) abgebildet.

8. Entscheidung über die Einrichtung von Ausbildungskoordinatorinnen und Ausbildungskoordinatoren für die Kooperation mit außerschulischen Partnern:

Für die Abstimmung der schulischen und der leistungssportlichen Anliegen kann an der Bildungsanstalt für Leistungssport die Funktion einer Ausbildungskoordinatorin bzw. eines Ausbildungskoordinators eingerichtet werden. Das Ausmaß der Einrechnung gemäß § 9 Abs. 3 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) und § 40a Abs. 15 VBG beträgt für Ausbildungskoordinatorinnen und Ausbildungskoordinatoren an einer

- HAS Bildungsanstalt 7 Werteinheiten bzw. 7 Wochenstunden (neues Dienstrecht),
- an einer ORG Bildungsanstalt 8 Werteinheiten bzw. 8 Wochenstunden (neues Dienstrecht),
- an einer HAK Bildungsanstalt 9 Werteinheiten bzw. 9 Wochenstunden (neues Dienstrecht).

Die Höhe der Einrechnung verändert sich nicht, wenn mehr als eine Klasse pro Jahrgang geführt wird. Alle Einrechnungen sind im Wege der Bildungsdirektion durch die Zentralstelle des BMBWF zu genehmigen.

Eine Funktions- und Aufgabenbeschreibung der Ausbildungskoordinatorin/des Ausbildungskoordinators findet sich in **ANHANG 1**:

Ausbildungskoordination	
Name	Mag. Harald Grünanger MSc.
Unterrichtsgegenstand	Bewegung und Sport, Geschichte, Sportkunde Zusatzausbildungen: Mental Coach (ÖBS), zertifizierter (eingetragener) Mediator, Referent 100% Sport, Master Coach (höchste europäische Trainerausbildung)
E-Mail	org@slsz-wienwest.at
Telefonnummer	00436643848865

Eine personelle Änderung einer Ausbildungskoordinatorin bzw. eines Ausbildungs-koordinators wird jeweils mit Ende April des laufenden Unterrichtsjahres über den Dienstweg an die den Schulsport koordinierende Stelle im BMBWF kommuniziert.

1.2 Schulkooperationen für den Übertritt in eine andere Schule gleicher Schulart

Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben und der Erleichterung von Übertritten sowie insgesamt zum Zweck der besseren Umsetzung der in § 2 SchOG festgelegten Aufgaben der österreichischen Schule können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen eingegangen werden (§ 65a Abs. 1 SchUG).

Falls bei Ausscheiden aus dem Leistungssport ein Wechsel in eine andere Klasse der Schule nicht möglich ist, ist auf die vorhandenen Schulkooperationen für den Übertritt in eine andere Schule gleicher Schulart zurückzugreifen.

Kooperationsschule	
Name der Schule	Gymnasium am Augarten

Schulkennzahl	920016
Schulstandort	Karajangasse 14, 1120 Wien
E-Mail	office@gymnasium-am-augarten.at
Telefonnummer	+43 (0) 1 330 31 41 21